

Protokoll

**der Gründungsversammlung
des Regionalverbandes Barnim-Uckermark
der Piratenpartei Brandenburg**

am 16.12.2011 in Eberswalde

**[Restaurant "Wilder Eber",
Heegemühler Straße 16,
16225 Eberswalde]**

TOP 01 – Eröffnung der Versammlung

- Heiko Brucker begrüßt die Anwesenden um 19:30 Uhr zur Hauptversammlung des zu gründenden Regionalverbandes und weist auf die Bedeutung der kommunalen Arbeit hin. Michael Hensel begrüßt die Anwesenden im Namen des Landesvorstandes der Piratenpartei Brandenburg.

TOP 02 – Wahl der Versammlungsleiter

- Sebastian Krone kandidiert als Versammlungsleiter. Es gibt auf Nachfrage keine weiteren Kandidaten. Sebastian Krone wird in einer offenen Abstimmung mehrheitlich zum Versammlungsleiter gewählt. Er eröffnet um 19:32 Uhr die Sitzung.

TOP 03 – Wahl des Protokollführers

- Es wird gefragt, wer als Protokollführer fungieren möchte. Rico Bogacz wird vorgeschlagen, er nimmt die Kandidatur an. Weitere Kandidaten gibt es nicht. Rico Bogacz wird in einer offenen Abstimmung mehrheitlich zum Protokollführer gewählt. Die Mitschriften für das Protokoll werden lokal auf dem Rechner des Protokollführers getätigt.

TOP 04 – Feststellung der form- und fristgerechten Einberufung

- Der Versammlungsleiter stellt fest, dass form- und fristgerecht per E-Mail beziehungsweise Post zu der Gründungsversammlung eingeladen wurde (siehe Anlage 1). Keiner der Anwesenden äußert Zweifel an der ordnungsgemäßen Einladung. Die Einladung erfolgte vier Wochen im Voraus. Die form- und fristgemäße Einladung zu dieser Hauptversammlung wird festgestellt.

TOP 05 – Beschluss der Tagesordnung

- Die vorläufige Tagesordnung wurde in der Einladung mitgeteilt (siehe Anlage 1).
- Die Tagesordnungspunkte „TOP 04a - Feststellung der Beschlussfähigkeit“, „TOP 11.4 - Beschluss zum Schiedsgericht“, „TOP 11.5 – Gfls. Wahl eines Schiedsgerichtes“ und „TOP 11.6 – Gfls. Wahl von Ersatzrichtern“ sollen eingefügt werden.
- Die Tagesordnung wird in der vorliegenden Form mehrheitlich beschlossen.

TOP 04a – Feststellung der Beschlussfähigkeit

- Aktuell sind in den Landkreisen Barnim und Uckermark 49 Personen stimmberechtigt. Derzeit sind 15 Personen akkreditiert. Die Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung wird festgestellt.

TOP 06 – Beschluss über die Zulassung von Gästen

- Gäste werden von der Versammlung mehrheitlich zugelassen.

TOP 07 – Beschluss über die Zulassung von Audio- und Videoaufnahmen

- Audio- und Videoaufnahmen werden von der Versammlung mehrheitlich zugelassen.
- Der Versammlungsleiter weist auf das Recht am Bild hin, wenn Nahaufnahmen von Versammlungsteilnehmern angefertigt werden.

TOP 08 – Beschluss der Geschäftsordnung

- Der Versammlungsleiter weist auf die bekanntgegebene Geschäftsordnung für die Hauptversammlung hin (siehe Anlage 2). Die Fassung wird auf dem Beamer gezeigt.
- Es gibt keinen Aussprachebedarf zu dieser Geschäftsordnung, die Verlesung des Entwurfes wird nicht gewünscht, sie wird mehrheitlich beschlossen und ist somit ab sofort in Kraft.

TOP 09 – Wahl des Wahlleiters und der Wahlhelfer

- Es wird gefragt, wer als Wahlleiter und Wahlhelfer fungieren möchte. Michael Hensel wird für das Amt des Wahlleiters vorgeschlagen, er nimmt die Kandidatur an. Weitere Kandidaten gibt es nicht. Michael Hensel wird in einer offenen Abstimmung mehrheitlich zum Wahlleiter gewählt.
- Clara Jongen und Christoph Brückmann kandidieren als Wahlhelfer. Weitere Kandidaten gibt es nicht. Clara Jongen und Christoph Brückmann werden in einer offenen Abstimmung einstimmig zu Wahlhelfern gewählt.

TOP 10 – Gründung des Regionalverbandes

TOP 10.1 – Feststellung der Gründungsabsicht

- Es gibt keinen Diskussionsbedarf zur Gründung eines Regionalverbandes mit den Landkreisen Barnim und Uckermark. Die Gründungsabsicht wird einstimmig erklärt. Der Regionalverband „Barnim-Uckermark“ ist gegründet.

TOP 10.2 – Beschlussfassung über die Satzung

- Diskussion über den Namen des Regionalverbandes gemäß § 1 Absatz 1 der Satzung. Vorgeschlagen wird der Name „Barnim-Uckermark“ mit der Kurzbezeichnung „PIRATEN BAR-UM“.
- Diskussion über den Sitz des Regionalverbandes gemäß § 1 Absatz 2 der Satzung. Vorgeschlagen wird Eberswalde.
- Es gibt keine Nachfragen zur Satzung die zum Beschluss eingereicht wurde (siehe Anlage 3). Auf die Verlesung der Satzung wird verzichtet.
- Die Satzung wird mit der vorgeschlagenen Bezeichnung und dem vorgeschlagenen Sitz einstimmig angenommen.

TOP 11 – Wahlen

TOP 11.1 – Beschluss zur Zusammensetzung des Vorstandes des Regionalverbandes

- Es müssen gemäß § 11 Absatz 1 der Satzung keine oder sonstige gerade Zahlen an Beisitzern gewählt werden. Ein Meinungsbild ergibt, dass eher keine Beisitzer gewählt werden sollten. In einem weiteren Meinungsbild melden sich fünf Anwesende, dass sie sich vorstellen könnten zu kandidieren. Es folgt eine Diskussion zur Zusammensetzung des Regional-Vorstandes.
- Offene Abstimmung „Wer möchte, dass mehr als 0 Beisitzer gewählt werden?“
 - 13 dafür, 1 dagegen, 1 Enthaltung
- Offene Abstimmung „Wer möchte, dass mehr als zwei Beisitzer gewählt werden?“
 - 0 dafür, 14 dagegen, 1 Enthaltung
- Im Folgenden wird die Hauptversammlung daher zwei Beisitzer wählen.

TOP 11.2 – Vorstellung der Kandidaten und Wahl des Vorstandes

- 1. Wahlgang: Wahl des 1. Vorsitzenden
 - Die Kandidatenliste wird eröffnet. Veit Göritz und Florian Winkler kandidieren. Die Kandidaten stellen sich kurz vor. Die Kandidaten beantworten Fragen der Anwesenden. Es gibt keine weiteren Kandidaten. Die Kandidatenliste wird geschlossen.
 - Das Approval-Voting-Verfahren wird vorgeschlagen. Es gibt keine Gegenvorschläge. Das Approval-Voting-Verfahren wird angewendet.
 - Der Wahlleiter erklärt das Wahlprozedere, es wird eine geheime Wahl stattfinden. Verwendet wird der Stimmzettel mit der Nummer 1. Die leere Wahlurne wird gezeigt. Der Wahlgang wird um 20:10 Uhr eröffnet und um 20:14 Uhr geschlossen.
 - Ergebnis: 15 abgegebene Stimmen, 15 gültige Stimmen; 11 Stimmen Veit Göritz, 8 Stimmen Florian Winkler; Veit Göritz nimmt die Wahl an.

- 2. Wahlgang: Wahl des 2. Vorsitzenden
 - Die Kandidatenliste wird eröffnet. Florian Winkler kandidiert. Es gibt keine weiteren Kandidaten. Die Kandidatenliste wird geschlossen.
 - Der Wahlleiter erklärt das Wahlprozedere, es wird eine geheime Wahl stattfinden. Verwendet wird der Stimmzettel mit der Nummer 2. Die leere Wahlurne wird gezeigt. Der Wahlgang wird um 20:23 Uhr eröffnet und um 20:27 Uhr geschlossen.
 - Ergebnis: 14 abgegebene Stimmen, 14 gültige Stimmen; 13 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltungen; Florian Winkler nimmt die Wahl an.
- 3. Wahlgang: Wahl des Schatzmeisters
 - Die Kandidatenliste wird eröffnet. Jürgen Voigt kandidiert. Der Kandidat stellt sich kurz vor. Der Kandidat beantwortet Fragen des Kandidaten. Es gibt keine weiteren Kandidaten. Die Kandidatenliste wird geschlossen.
 - Der Wahlleiter erklärt das Wahlprozedere, es wird eine geheime Wahl stattfinden. Verwendet wird der Stimmzettel mit der Nummer 3. Die leere Wahlurne wird gezeigt. Der Wahlgang wird um 20:34 Uhr eröffnet und um 20:36 Uhr geschlossen.
 - Ergebnis: 14 abgegebene Stimmen, 14 gültige Stimmen; 12 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen; Jürgen Voigt nimmt die Wahl an.
- 4. Wahlgang: Wahl der Beisitzer
 - Die Kandidatenliste wird eröffnet. Peter Priesack, Wolfgang Herrmann, Jonathan Dehn und Uwe Becher kandidieren. Die Kandidaten stellen sich kurz vor. Die Kandidaten beantworten Fragen des Kandidaten. Es gibt keine weiteren Kandidaten. Die Kandidatenliste wird geschlossen.
 - Der Wahlleiter erklärt das Wahlprozedere, es wird eine geheime Wahl stattfinden. Verwendet wird der Stimmzettel mit der Nummer 4. Die leere Wahlurne wird gezeigt. Der Wahlgang wird um 20:54 Uhr eröffnet und um 20:57 Uhr geschlossen.
 - Ergebnis: 15 abgegebene Stimmen, 13 gültige Stimmen; 13 Stimmen Peter Priesack, 9 Stimmen Wolfgang Herrmann, 8 Stimmen Jonathan Dehn, 6 Stimmen Uwe Becher; Peter Priesack und Wolfgang Herrmann nehmen die Wahl an.

TOP 11.3 – Vorstellung der Kandidaten und Wahl der Kassenprüfer

- Der Versammlungsleiter erläutert die Aufgaben der Kassenprüfer.
- Alex Oehmke und Uwe Becher kandidieren. Die Kandidaten stellen sich kurz vor. Die Kandidaten beantworten Fragen des Kandidaten. Der Versammlungsleiter weist zwei Fragen eines Gastes ab, da sie den persönlichen Lebensbereich betreffen. Es gibt keine weiteren Kandidaten. Die Kandidatenliste wird geschlossen.
- Keiner der Akkreditierten besteht auf eine geheime Wahl. Die Wahl der Kassenprüfer findet offen statt. Beide Kandidaten werden einstimmig gewählt. Alex Oehmke und Uwe Becher nehmen die Wahl an.

TOP 11.4 – Beschluss zum Schiedsgericht

- Es spricht sich niemand für die Errichtung eines Schiedsgerichtes aus. Die Versammlung beschließt einstimmig, dass kein Schiedsgericht errichtet werden soll.

TOP 11.5 – Gfls. Wahl eines Schiedsgerichtes

- Aufgrund des Ergebnisses von TOP 11.4 entfällt dieser TOP.

TOP 11.6 – Gfls. Wahl von Ersatzrichtern

- Aufgrund des Ergebnisses von TOP 11.4 entfällt dieser TOP.

TOP 12 – Programmanträge

- Es sind keine Anträge eingegangen.

TOP 13 – Sonstige Anträge

- Es sind keine Anträge eingegangen.

{Die Versammlung wird um 21:10 Uhr unterbrochen.}

{Die Versammlung wird um 21:20 Uhr fortgesetzt.}

TOP 14 – Sonstiges

- Der neue Vorsitzende des regionalverbandes hält ein kurzes Schlusswort. Der Assistent des Bundesdatenschutzbeauftragten weist auf die Zusendung der unterzeichneten Datenschutzvereinbarungen durch die Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer hin. Der Versammlungsleiter Sebastian Krone hält ein Schlusswort und dankt den Anwesenden. Thomas aus dem Kreisverband Oberhavel hält eine kurze Ansprache und wünscht dem Regionalverband viel Erfolg. Clara Jongen beglückwünscht den neuen Vorstand im Namen des Landesvorstandes und dankt allen Anwesenden. Anwesende des lokalen Ortsverbandes der FDP beglückwünschen den neuen Vorstand und hoffen auf eine gute Zusammenarbeit.

TOP 15 – Schließen der Versammlung

- Der Versammlungsleiter Sebastian Krone schließt die Gründungsversammlung des Regionalverbandes Barnim-Uckermark der Piratenpartei Brandenburg um 21:28 Uhr.

Protokollnotiz: Die Versammlung dankt dem Protokollführer nach Schließung der Sitzung.

Anlage 1 – Einladung zur Hauptversammlung des Regionalverbandes Barnim-Uckermark

Ahoi Pirat!

Hiermit laden wir Dich herzlich zur Gründung eines Regionalverbandes ein, der aus den Landkreisen Barnim und Uckermark bestehen wird. Die Gründung, einschließlich Wahlen eines Vorstandes, findet am 16.12.2011 ab 19:00 Uhr statt. Der Ort der Versammlung ist:

Restaurant "Wilder Eber", Heegemühler Straße 16, 16225 Eberswalde

Die vorläufige Tagesordnung lautet wie folgt:

- TOP 01 – Eröffnung der Versammlung
- TOP 02 – Wahl der Versammlungsleiter
- TOP 03 – Wahl des Protokollführers
- TOP 04 – Feststellung der form- und fristgerechten Einberufung
- TOP 05 – Beschluss der Tagesordnung
- TOP 06 – Beschluss über die Zulassung von Gästen
- TOP 07 – Beschluss über die Zulassung von Audio- und Videoaufnahmen
- TOP 08 – Beschluss der Geschäftsordnung
- TOP 09 – Wahl des Wahlleiters und der Wahlhelfer
- TOP 10 – Gründung des Regionalverbandes
- TOP 10.1 – Feststellung der Gründungsabsicht
- TOP 10.2 – Beschlussfassung über die Satzung
- TOP 11 – Wahlen
- TOP 11.1 – Beschluss zur Zusammensetzung des Vorstandes des Regionalverbandes
- TOP 11.2 – Vorstellung der Kandidaten und Wahl des Vorstandes
- TOP 11.3 – Vorstellung der Kandidaten und Wahl der Kassenprüfer
- TOP 12 – Programmänderungsanträge
- TOP 13 – Sonstige Anträge
- TOP 14 – Sonstiges
- TOP 15 – Schließen der Versammlung

Weitere Veröffentlichungen zur Versammlung, zum Beispiel die Geschäftsordnung und Anträge, findest Du in unserem Landeswiki unter <http://wiki.piratenbrandenburg.de/Barnim-Uckermark/Treffen/2011-12-16>. Auf dieser Seite können auch Kandidaturen zu Versammlungs- und Vorstandsämtern bekanntgegeben werden! Bitte bringe zur Akkreditierung einen gültigen Nachweis (zum Beispiel Personalausweis oder Reisepass) über Deine Person mit! Beachte bitte, dass der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr beglichen sein muss, um stimmberechtigt zu sein und somit akkreditiert zu werden.

Schreibe Deine Anträge zur Versammlung bitte in unser Wiki, sende sie per E-Mail an Vorstand oder schicke sie per Post an den Landesvorstand (Piratenpartei Deutschland, Landesverband Brandenburg, Am Bürohochhaus 2-4, 14478 Potsdam).

Für alle, die einen weiteren Anfahrts- bzw. Abfahrtsweg haben, besteht die Möglichkeit einer Übernachtung. Bitte melde Dich dazu bis spätestens zum 05.12.2011 beim Ansprechpartner Heiko Brucker per E-Mail unter [<pirat-barnim@piratenbrandenburg.de>](mailto:pirat-barnim@piratenbrandenburg.de).

Wir freuen uns auf Deine Teilnahme!

Anlage 2 – Geschäftsordnung des Regionalverbandes Barnim-Uckermark

Versammlung

Nimmt ein Pirat gar nicht oder nicht an der gesamten Versammlung teil, so entstehen hieraus keine rückwirkenden Rechte; insbesondere ergibt sich daraus keine Rechtfertigung für eine Anfechtung von Wahlergebnissen oder Beschlüssen.

§ 1 Akkreditierung

- (1) Akkreditierungspiraten sind jene Piraten, die vom Regionalvorstand als solche beauftragt wurden, oder der Regionalvorstand selbst.
- (2) Die Akkreditierungspiraten erstellen vor Beginn der Versammlung eine Anwesenheitsliste, kontrollieren die Wahlberechtigung und teilen Stimmkarten aus. Dabei erhält jeder stimmberechtigte Pirat eine Stimmkarte.
- (3) Auf Anfrage des Versammlungsleiters oder des Wahlleiters teilen sie die Anzahl anwesender, stimmberechtigter Piraten mit.
- (4) Der gewählte Versammlungsleiter ist den Akkreditierungspiraten gegenüber weisungsbefugt. Er kann sie benennen oder aus ihrer Funktion entlassen.

§ 2 Betreten und Verlassen der Versammlung

- (1) Möchte ein Pirat die Teilnahme an der Versammlung länger unterbrechen oder die Versammlung komplett verlassen, so gibt er seine Stimmkarte bei den Akkreditierungspiraten ab und verliert somit sein Stimmrecht.
- (2) Ein Pirat, der die Versammlung verlassen hat, kann sich erneut akkreditieren lassen, um seine Stimmkarte und das damit verbundene Stimmrecht wiederzuerlangen. Nach Beginn der Versammlung hinzutretende Piraten haben das Recht, akkreditiert zu werden.

§ 3 Versammlungsleiter

- (1) Die Versammlung wird durch einen Versammlungsleiter geleitet, der zu Beginn von dieser gewählt wird. Bis zu dessen Wahl fungiert der Regionalvorstand als vorläufiger Versammlungsleiter, sofern er nicht einen anderen Piraten mit dieser Aufgabe beauftragt.
- (2) Dem Versammlungsleiter obliegt die Einhaltung der Tagesordnung inkl. Zeitplan. Dazu teilt er Rederecht inkl. Redezeit zu bzw. entzieht diese, wobei eine angemessene inhaltliche wie personale Diskussion und Beteiligung der einzelnen Piraten sichergestellt werden muss. Jedem stimmberechtigten Pirat ist auf Verlangen eine angemessene Redezeit einzuräumen. Sind Gäste zugelassen, so kann der Versammlungsleiter diesen ein Rederecht einräumen, sofern es keinen Widerspruch gibt. Jeder stimmberechtigte Pirat kann das Rederecht für einen Gast beantragen. {GO-Antrag auf Zulassung des Gastredners XY}
- (3) Der Versammlungsleiter kündigt Beginn und Ende von Sitzungsunterbrechungen sowie den Zeitpunkt der Neuaufnahme der Versammlung nach einer Vertagung an.
- (4) Die Versammlung kann Stellvertreter wählen, die den Versammlungsleiter bei Bedarf unterstützen.
- (5) Der Versammlungsleiter nimmt während der Versammlung Anträge entgegen, die er nach kurzer Prüfung auf Zulässigkeit und Dringlichkeit der Versammlung angemessen bekannt macht.
- (6) Grundsätzlich stellt der Versammlungsleiter die Ergebnisse von Abstimmungen fest, sofern dafür nicht der Wahlleiter ausdrücklich vorgesehen ist. Er kann den Wahlleiter grundsätzlich oder für konkrete Abstimmungen beauftragen, ihn bei der Feststellung von Abstimmungsergebnissen zu unterstützen.

§ 4 Protokollführung

(1) Das Protokoll der Versammlung soll enthalten:

1. Ort, Tag und Beginn der Versammlung,
2. die Namen des Versammlungsleiters und der Protokollführer,
3. die Zahl der erschienenen Mitglieder,
4. die Feststellung, dass die Versammlung satzungsgemäß einberufen wurde,
5. die Tagesordnung mit der Feststellung, dass sie bei der Einladung übermittelt wurde, gegebenenfalls, dass die Tagesordnung in ihrer ergänzten Form bekannt gegeben wurde,
6. die Feststellung, dass die Versammlung beschlussfähig ist,
7. die gestellten Anträge,
8. die Art der Abstimmungen (offen oder geheim),
9. die Ergebnisse der Abstimmungen (Anzahl der Ja-, Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültige Stimmen),
10. Bei Wahlen, die Namen der Gewählten und die Erklärung, dass sie die Wahl annehmen,
11. als Anlage die Tätigkeitsberichte der Mitglieder des Vorstandes.

GO-Anträge und Ergebnisse von Abstimmungen zu GO-Anträgen müssen nicht protokolliert werden.

(2) Mehrere Protokollführer sollen ein gemeinsames Protokoll ausfertigen.

(3) Das Protokoll wird durch Unterschrift des oder der Protokollführer, des Versammlungsleiters und mindestens zwei Mitgliedern des amtierenden Regionalvorstandes beurkundet. Wird ein Wahlleiter gewählt, so fertigt er ein Wahlprotokoll über alle Wahlen der Versammlung an, das von ihm selbst und mindestens zwei Wahlhelfern durch Unterschrift zu beurkunden ist und dem Versammlungsprotokoll beigelegt wird.

(4) Eine Abschrift in Textform ist binnen einer Woche im Wiki der Brandenburgischen Piraten zu veröffentlichen.

§ 5 Wahlleiter

(1) Stehen Wahlen zu Ämtern, die über das Ende der Versammlung hinaus bestehen, auf der Tagesordnung, so wählt die Versammlung zu deren Durchführung einen Wahlleiter sowie mindestens zwei Wahlhelfer. Diese dürfen nicht Kandidaten für ein Amt sein, dessen Wahl sie durchzuführen haben.

(2) Die Durchführung umfasst:

1. die Ankündigung einer Wahl,
2. Hinweise auf die Modalitäten der Wahl,
3. die Eröffnung und die Beendigung der Wahl,
4. das Sicherstellen der Einhaltung der Wahlordnung und Satzung, insbesondere der geheimen Wahl.
5. das Entgegennehmen der Stimmzettel,
6. das Auszählen der Stimmen,
7. Feststellung der Anzahl der Wahlberechtigten, der abgegeben, der gültigen, der ungültigen und der jeweils auf die Kandidaten entfallenen Stimmen, der Enthaltungen und der daraus resultierenden Wahl,
8. Frage an die gewählten Kandidaten, ob diese jeweils ihre Ämter antreten und
9. Erstellung eines Wahlprotokolls.

Die Aufgaben zu 1., 2. und 8. sowie die in § 8 kann der Wahlleiter dem Versammlungsleiter übertragen. Der Wahlleiter kann einen der Wahlhelfer zum stellvertretenden Wahlleiter ernennen und diesem einige seiner Aufgaben zur selbständigen Ausführung übertragen; dieser Stellvertreter hat das Protokoll zu Abs 2 Nr. 9 zu unterschreiben.

(3) Nach Abschluss der Auszählung teilt der Wahlleiter der Versammlung unverzüglich das vollständige Ergebnis der Wahl mit.

§ 6 Wahlen zu Versammlungsämtern

(1) Der Versammlungsleiter, der Wahlleiter und die Inhaber anderer Versammlungsämter werden grundsätzlich durch Abstimmung nach § 7 ermittelt. Stellen sich mehr Kandidaten auf als Ämter zu besetzen sind, so wird gemäß den Regelungen des nächsten Abschnittes gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(2) Stellen sich für gleichartige Versammlungsämter, wie das Tagungspräsidium - mit Ausnahme des Versammlungsleiters -, Protokollführer, Wahlhelfer oder Rechnungsprüfer eine passende Zahl von Kandidaten zur Verfügung, so können sie in einer Abstimmung gewählt werden.

(3) Die Hauptversammlung kann einer Person mehrere Versammlungsämter übertragen, nicht jedoch dem Versammlungsleiter.

(4) Ämter und Befugnisse der Versammlung enden mit dem Ende der Versammlung; die des Versammlungsleiters mit der Übergabe aller Protokolle an den Regionalvorstand.

§ 7 Abstimmung

(1) Es wird grundsätzlich offen abgestimmt. Die Piraten machen von ihrem Stimmrecht Gebrauch, indem sie ihre Stimmkarte hochzeigen. Der Wahlleiter ermittelt nacheinander die Zahl der Für- und Gegenstimmen sowie der Enthaltungen.

(2) Bei einer geheimen Abstimmung wird mit Stimmzetteln abgestimmt. Die Stimmzettel sehen die Ankreuzmöglichkeiten ja, nein und Enthaltung vor. Stimmzettel, bei denen der Wille des Abstimmenden nicht ausdrücklich erkennbar ist, sind ungültig.

(3) Die Mehrheit wird nach der Anzahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen ermittelt; Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Überwiegt die Zahl der Ja-Stimmen ist der Antrag angenommen; andernfalls ist er abgelehnt. Bei gleicher Anzahl von Ja- und Nein-Stimmen ist er ebenfalls abgelehnt.

(4) Sieht die Landessatzung zu dem Abstimmungsgegenstand eine andere als die einfache Mehrheit vor, so ist diese zu Grunde zulegen und Abs. 3 Satz 2 findet keine Anwendung.

Wahlen

§ 8 Kandidatur

(1) Für die Wahlen kann sich jeder Pirat aufstellen oder aufstellen lassen, sofern dem nicht Gesetze oder die Satzung entgegenstehen.

(2) Der Wahlleiter ruft vor der Wahl zur Kandidatenaufstellung auf, und gibt den Kandidaten Zeit sich zu melden.

(3) Vor der Schließung der Kandidatenaufstellung ist diese vom Wahlleiter bekannt zu geben. Daraufhin ist ein letzter Aufruf zu starten. Meldet sich innerhalb angemessener Zeit kein neuer Kandidat, so wird die Liste geschlossen. Wurde die Kandidatenliste geschlossen, so kann sich keiner mehr aufstellen.

§ 9 Notwendige Beschlussfassungen vor Wahlen

(1) Ist die Anzahl der Mitglieder eines Organs nicht festgelegt, so stimmt die Mitgliederversammlung über die Anzahl der Mitglieder des Organs vor der Wahl ab. Gleiches gilt, wenn die Zahl der Mitglieder eines Organs verändert werden kann und soll.

(2) Hat ein Kandidat bereits ein Amt in der Piratenpartei, einschließlich aller Gliederungen, inne oder ist er Mandatsträger in einer Kommunal- oder Volksvertretung, so stimmen die Mitglieder der Versammlung darüber ab, ob eine gleichzeitige Ausübung durch diesen Kandidaten zulässig sein soll. Lehnt sie ab, so wird der Kandidat von der Kandidatenliste gestrichen. Diese Regelung gilt nicht für Versammlungsämter. Diese Regelung ist unbeachtlich, wenn der Kandidat vor der Wahl verbindlich erklärt, dass er im Falle seiner Wahl spätestens nach 42 Tagen vom bisherigen Amt zurücktritt oder die Mehrfachausübung von der Versammlung gebilligt wird.

(3) Gleiches gilt für Mehrfachkandidaturen. Versammlungsleiter und Wahlleiter können die

Abstimmung zum geeigneten Zeitpunkt zwischen den Wahlgängen durchführen. Eine Mehrfachkandidatur darf solange nicht ausgeschlossen werden, bis der Kandidat ein Amt oder einen Listenplatz errungen hat.

(4) Miteinander unvereinbar sind die Ämter Vorstand, Schiedsrichter, Ersatzschiedsrichter und Kassenprüfer. Das Versammlungsamt Rechnungsprüfer kann nicht vom scheidenden Vorstand oder von scheidenden Kassenprüfern ausgeübt werden.

(5) Einer Abstimmung nach Abs. 2 bedarf es nicht, wenn die Amtszeit des Kandidaten am Wahltag endet.

§ 10 Wahlen zu Parteiämtern

(1) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen umfasst die absolute und die einfache Mehrheit.

(2) Die einfache Mehrheit im Sinne dieser GO ist das schlichte Überwiegen der abgegebenen Ja-Stimmen, gegebenenfalls gegenüber den abgegebenen Nein-Stimmen; Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.

(3) Die absolute Mehrheit sind mehr als 50 von Hundert der abgegebenen Stimmen. Können die Wahlberechtigten mehrere Stimmen auf einem Stimmzettel abgeben (Gesamtwahl; Approval-Voting), indem sie auf diesem für jeden Kandidaten genau eine Kennzeichnung vornehmen können, so wird für die Ermittlung der abgegebenen Stimmen, die Anzahl der abgegebenen Stimmzettel für jeden Kandidaten zugrundegelegt; ausreichend ist, dass mindestens für einen Kandidaten eine Kennzeichnung von einem Wahlberechtigten vorgenommen wird. Ungültige und vollständig leere Stimmzettel bleiben unberücksichtigt.

(4) Organe mit mehreren Mitgliedern können durch Einzelwahl oder Gesamtwahl besetzt werden. Einzelwahl und Gesamtwahl können kombiniert werden, indem ein Teil des Organs durch Einzelwahl und ein anderer Teil durch Gesamtwahl gewählt wird.

(5) Durch Einzelwahl sollen der Vorstandsvorsitzende, dessen Stellvertreter und der Schatzmeister gewählt werden. Sonstige gleichartige Ämter sollen durch Gesamtwahl gewählt werden. Die Stimmberechtigten können von ihren Stimmen beliebigen Gebrauch machen.

§ 11 Offene und geheime Wahl

(1) Grundsätzlich wird offen gewählt. Ein GO-Antrag auf geheime Wahl kann gestellt werden.

(2) Der Vorstand, das Schiedsgericht und die Ersatzschiedsrichter werden geheim gewählt.

§ 12 Einzelwahl

(1) Bei einer Einzelwahl wird ein Amt vergeben.

(2) Tritt nur ein Kandidat an, so ist der Kandidat gewählt, wenn er die Mehrheit der Für-Stimmen auf sich vereinigt. Bei einer geheimen Wahl sind die Wahlzettel mit den Ankreuzmöglichkeiten ja, nein und Enthaltung zu versehen.

(3) Treten zwei Kandidaten an, so entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Absatz 2 Satz 2 findet keine Anwendung.

(4) Treten zu einer Einzelwahl mehr als zwei Kandidaten an, muss einer die absolute Mehrheit erreichen. Wird die absolute Mehrheit nicht erreicht, so wird der Wahlgang wiederholt.

(5) Erreicht auch hiernach kein Kandidat die absolute Mehrheit, so treten bei bis zu fünf Kandidaten, die zwei Kandidaten mit den höchsten Stimmenanteilen zu einer Stichwahl an.

(6) Bei mehr als fünf Kandidaten treten die 25 von Hundert der Kandidaten an, die die höchsten Stimmenanteile auf sich vereinigt haben. Wird die absolute Mehrheit nicht erreicht, so findet zwischen den zwei erfolgreichsten Kandidaten eine Stichwahl statt.

(7) Bei Stimmengleichheit wird der Wahlgang wiederholt. Besteht hiernach noch Stimmengleichheit wird das Orakel von Delphi angerufen oder eine Münze geworfen.

§ 13 Gesamtwahl

- (1) Bei einer Gesamtwahl werden mehrere Ämter vergeben.
- (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat so viele Stimmen, wie Ämter vergeben werden sollen. Jedem Kandidaten kann nur eine Stimme gegeben werden.
- (3) Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt und zugleich die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht hat.
- (4) Werden auf diese Weise nicht alle Ämter vergeben, so wird der Wahlgang für die noch freien Ämter wiederholt. Liegt Stimmengleichheit in der Weise vor, dass weniger Ämter als erfolgreiche Kandidaten zur Verfügung stehen, so findet eine Stichwahl statt.

§ 14 Wahl durch Zustimmung (Approval-Voting)

- (1) Sowohl bei Einzelwahl - sofern mehr als ein Kandidat antritt - als auch bei Gesamtwahl kann nach dem Approval-Voting-Verfahren gewählt werden.
- (2) Dabei hat jedes stimmberechtigte Mitglied so viele Stimmen, wie Kandidaten antreten aber nur eine Stimme pro Kandidaten. § 13 Abs. 2 und § 12 Abs 2 Satz 2 finden keine Anwendung.
- (3) Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt und die absolute Mehrheit erreicht haben.

§ 15 Wahlleitung

- (1) Grundsätzlich entscheidet der Wahlleiter, inwieweit Wahlgänge getrennt oder zusammengefasst werden, in welcher Reihenfolge sie durchgeführt werden und ob die Stimmabgabe einfach oder durch Approval-Voting erfolgt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann nach einem entsprechenden GO-Antrag ein anderes entscheiden {GO-Anträge auf Trennung oder Zusammenfügung von Wahlgängen, Approval-Voting usw}.

§ 16 Aufstellung von Bewerbern zu Wahlen zu Volksvertretungen

- (1) Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten auch für die Aufstellung von Wahlkreisbewerbern zu Bundes- oder Landtagswahlen.*
- (2) Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten auch für die Aufstellung von Bewerbern nach Maßgabe des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes.**
- (3) Bei Aufstellungen nach Abs. 1 oder Abs. 2
 1. werden die Bewerber in geheimer Wahl gewählt,
 2. wird vom Versammlungsleiter besonders beachtet, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer einen Wahlvorschlag einbringen kann,
 3. wird allen Bewerbern Gelegenheit gegeben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen und
 4. wird vom Versammlungsleiter besonders beachtet, dass das Wahlprotokoll den Anforderungen des Abs. 4 gerecht wird.
- (4) Der Versammlungsleiter sorgt dafür, dass mindestens eine weitere (unterschriebene) Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung zur Einreichung beim Kreiswahlleiter oder Wahlleiter erstellt wird.*** Bei Aufstellung mehrerer Bewerber enthält die Niederschrift zusätzlich die Festlegung der Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag (Listenplätze).

§ 17 -frei(- für Listenwahl)

§ 18 Wiederholungen von Wahlen oder Abstimmungen

- (1) Vorkommnisse, die die Rechtmäßigkeit der Wahl oder Abstimmung in Frage stellen, sind dem Wahl- oder Versammlungsleiter sofort bekannt zu machen, der unverzüglich die

Versammlung darüber in Kenntnis zu setzen hat. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann verlangen, dass das Vorkommnis ins Protokoll aufgenommen wird.

(2) Auf Verlangen der Versammlung findet eine Wiederholung der Wahl oder Abstimmung statt. {GO-Antrag auf Wiederholung der Wahl}

(3) Findet die Wiederholung der Wahl oder Abstimmung nicht unmittelbar nach der ursprünglichen Wahl oder Abstimmung statt, so muss die Beteiligung an der Wahl oder Abstimmung (gemessen an der Summe der Zustimmenden und Ablehnenden Stimmen) bei mindestens 90% der ursprünglichen Wahl oder Abstimmung liegen, damit das neue Ergebnis rechtskräftig wird.

Anträge auf der Hauptversammlung

§ 19 Anträge in der Versammlung

(1) Jedes Mitglied des Landesverbandes hat im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen das Recht Anträge zu stellen.

(2) Anträge sind in kompakter Rede vorzustellen. Wortmeldungen sind in angemessenem Umfang zuzulassen, sofern es sich um keine inhaltlichen Wiederholungen handelt.

(3) Jeder Pirat kann daraufhin eine Für- oder Gegenrede für einen Antrag halten.

§ 20 Zulässigkeit

(1) Zulässig sind:

1. **Sachanträge** zum aktuellen Tagesordnungspunkt (TOP),
2. **Sonstige Anträge** auf Aufnahme eines neuen Tagesordnungspunktes (TOP),
3. **Geschäftsordnungsanträge (GO-Anträge)** zum Ablauf der Versammlung.

(2) Durch Sachantrag kann die Veränderung, Anpassung usw. der zu behandelnden Angelegenheit des aufgerufenen TOP begehrt werden. Beinhaltet der TOP einen Satzungs- oder Programmänderungsantrag, so können durch den Sachantrag nur sinnergänzende Änderungen geringen Umfangs oder redaktioneller Natur beantragt werden.

(3) Sonstige Anträge betreffen nur Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Sie werden ausnahmsweise als neuer TOP aufgenommen, sofern sie nach Maßgabe der Landessatzung behandelt werden können und die Mehrheit der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer zustimmt. Die Versammlung befindet hierbei – gegebenenfalls stillschweigend – darüber ob ihre Entschließungsfreiheit gewahrt und die Dringlichkeit für eine Behandlung als Sonstigen Antrag gegeben ist. Die Einbringung von neuen Satzungs- oder Programmänderungsanträgen oder die Durchführung von Wahlen mittels Sonstigen Antrages ist ausgeschlossen.

(4) Geschäftsordnungsanträge können nur den Ablauf der Versammlung betreffen. Sie werden in dieser Geschäftsordnung als GO-Anträge bezeichnet. Sie können auch in freier - möglichst kurzer - Rede formuliert werden. Findet sich ein solcher GO-Antrag in dieser GO nicht wieder, kann er aufgenommen werden {GO-Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung}.

§ 20a Befugnisse der Versammlungsleitung; beschleunigte Tagung

Der Versammlungsleiter kann von sich aus oder aufgrund GO-Antrages über die beschleunigte Tagung abstimmen lassen. Durch Beschluss der einfachen Mehrheit wird die Tagung in folgender Weise beschleunigt:

1. Für die Dauer eines TO-Punktes sind keine GO-Anträge oder Sonstigen Anträge zugelassen.
2. Die Redezeit je Redner wird auf bis zu 30 Sekunden beschränkt.
3. Der Versammlungsleiter kann nach Aufruf eines Abstimmungsgegenstandes ein Meinungsbild einholen; auch bei klarem Meinungsbild lässt er Redebeiträge in folgender Reihenfolge zu:
 - a) für die Minderheitsmeinung zwei Redebeiträge,

- b) für die Mehrheitsmeinung einen Redebeitrag,
 - c) für die Minderheitsmeinung einen Redebeitrag.
- Ergibt ein danach eingeholtes Meinungsbild keine wesentlichen Änderungen der Mehrheitsverhältnisse, wird sofort abgestimmt.

§ 20b Behandlung von konkurrierenden Anträgen

- (1) Gibt es zwei Anträge, die sich gegenseitig ausschließen, so wird in einer Vorabstimmung ermittelt, welcher Antrag ausscheidet und welcher einzig zur Abstimmung stehen soll. Der Antrag mit weniger Stimmen gilt als abgelehnt und scheidet aus. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung wiederholt; bei erneuter Stimmengleichheit sind beide Anträge abgelehnt. Über den siegreichen Antrag wird dann abgestimmt.
- (2) Gibt es drei oder mehr Anträge, die sich gegenseitig ausschließen, so wird in einer Vorabstimmung die Zahl der Anträge zunächst auf zwei reduziert. Die beiden Anträge mit den höchsten Stimmanteilen werden nach Absatz 1 weiter behandelt. Bei annähernder Stimmengleichheit wird, unter Ausschluss der sicher weiterkommenden und sicher auszuschließenden Anträge, das Verfahren nach Absatz 2 erneut angewandt,
- (3) § 7 dieser GO findet Anwendung.
- (3) Nach Absatz 1 und/oder 2 ausgeschiedene Anträge dürfen nicht erneut einzeln zur Abstimmung gestellt werden.

§ 21 GO-Anträge

- (1) GO-Anträge sind angenommen, wenn eine Gegenrede unterbleibt oder kein Alternativantrag gestellt wurde. Andernfalls wird über sie abgestimmt. Sind die Mehrheitsverhältnisse offensichtlich, kann auf eine Auszählung verzichtet werden, es sei denn, es wird ein GO-Antrag auf Auszählung gestellt.
- (2) Einzelne GO-Anträge sind

1. Antrag auf Änderung der Tagesordnung:

Eine Änderung der Tagesordnung kann sein

- das Ändern der Reihenfolge von Punkten
- das Entfernen eines Punktes,
- das Heraustrennen eines Punktes aus einem anderen Punkt der Tagesordnung,
- das Hinzufügen eines Punktes, nur wenn er an anderer Stelle herausgetrennt wurde oder ein Punkt für einen zulässigen Sonstigen Antrag eingefügt werden soll. {GO-Antrag auf Änderung der Tagesordnung}

2. Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung:

Diese Geschäftsordnung kann auf Antrag im Rahmen der Landessatzung geändert werden. Eine Änderung der Geschäftsordnung muss die Änderungen im Wortlaut aufführen. {GO-Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung}

3. Alternativantrag:

Wurde ein Antrag gestellt, so kann jeder Pirat einen Alternativantrag stellen. {GO-Antrag auf Alternativantrag} Andere Anträge sind bis zum Beschluss über den Antrag oder dessen Rückziehung nicht zulässig.

4. Antrag auf Einholung eines Meinungsbildes:

- (1) Jeder Pirat hat das Recht, ein Meinungsbild einzufordern {GO-Antrag auf Einholung eines Meinungsbildes}. Über den GO-Antrag wird nicht abgestimmt.
- (2) Der Antragsteller formuliert eine Frage, woraufhin die anderen Piraten Bedenken gegen das Meinungsbild äußern können, bevor das Meinungsbild in Form einer Abstimmung

durchgeführt wird. Die Piraten tun ihre Meinung durch Hochzeigen ihrer Stimmkarte kund. Einer Auszählung bedarf es nicht.

5. Antrag auf Vertagung der Sitzung:

Der Antrag muss den gewünschten Zeitpunkt (Tag und Uhrzeit) der Fortsetzung enthalten. {GO-Antrag auf Vertagung der Sitzung}

6. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung:

Der Antrag muss die gewünschte Dauer in Minuten enthalten. {GO-Antrag auf Unterbrechung der Sitzung}

7. Antrag auf Begrenzung der Redezeit:

Der Antrag muss die gewünschte maximale Dauer in Sekunden zukünftiger Redebeiträge enthalten und die Angabe machen, wie lange diese Beschränkung gelten soll (z. B. bis zur Beschlussfassung über oder Vertagung des aktuellen Antrages). {GO-Antrag auf Begrenzung der Redezeit}

8. Antrag auf Ende der Rednerliste:

(1) Jeder Pirat kann einen Antrag auf Ende der Rednerliste stellen. {GO-Antrag auf Ende der Rednerliste}

(2) Der Antragsteller

- darf sich selbst bisher nicht an der Diskussion zum aktuellen Thema beteiligt haben,
- darf sich nicht auf die Rednerliste stellen lassen und
- darf sich zum Thema auch dann nicht mehr äußern, wenn der GO-Antrag abgelehnt wird.

(3) Wurde ein Antrag auf Ende der Rednerliste angenommen, so müssen sich alle Redner unverzüglich melden.

9. Geheime Abstimmung oder Wahl:

Jeder Stimmberechtigte kann eine geheime Abstimmung oder Wahl fordern. {GO-Antrag auf geheime Abstimmung/ Wahl}; abweichend hiervon wird über GO-Anträge immer öffentlich abgestimmt.

10. Nennung der Anzahl anwesender Stimmberechtigter. {GO-Antrag auf Nennung der Anzahl anwesender Stimmberechtigter}

11. Zulassung eines Gastredners gemäß § 3 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung. {GO-Antrag auf Zulassung des Gastredners XY}

12. Trennung oder Zusammenfügung von Wahlgängen und Wahl des Wahlverfahrens gemäß § 15 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung. {GO-Anträge auf Trennung oder Zusammenfügung von Wahlgängen, Approval-Voting usw}

13. Wiederholung von Wahlen und Abstimmungen gemäß § 18 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung. {GO-Antrag auf Wiederholung der Wahl}

§ 22 Gültigkeitsdauer

Diese Geschäftsordnung behält ihre Gültigkeit für folgende Hauptversammlungen, bis sie durch eine neue Geschäftsordnung ersetzt wird.

Anmerkungen zu § 16

*

a) Der Kreisverband richtet im Einvernehmen mit dem Landesvorstand die Versammlungen zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers für die Bundes- oder Landtagswahl aus, sofern dies nicht durch den Landesverband erfolgt.

b) Gehören dem Wahlkreis Gebietskörperschaften (zum Beispiel Landkreise) an, die nicht deckungsgleich mit dem Tätigkeitsgebiet des Kreisverbandes sind, so wird die gemeinsame Versammlung (§ 21 Abs. 2 BundeswahlG; § 25 Abs. 2 Nr. 2 LandeswahlG) im Einvernehmen mit der, in dieser Gebietskörperschaft bestehenden, Gliederung ausgerichtet. Besteht eine solche nicht, so bedarf es einer Abstimmung mit dem Landesvorstand. Der Vorstand ersucht dann den Landesvorstand der Piratenpartei Brandenburg um Einladung der, dem ausrichtenden Verband nicht angehörenden, Piraten des Wahlkreises.

**

a) Der Kreisverband richtet die Versammlung zur Wahl eines oder mehrerer Bewerber (zum Beispiel für Oberbürgermeisterwahlen oder Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung) für das Wahlgebiet, in dem er tätig ist, aus.

b) Die Aufstellungen in dem Wahlgebiet erfolgen in einer einheitlichen Versammlung (§ 33 Abs. 2 BbgKWahlG).

Bei der Einreichung haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass

- der/die Bewerber in geheimer Wahl gewählt worden ist/sind,
- jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung hierbei vorschlagsberechtigt war,
- alle Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen und

im Falle einer Aufstellung eines Wahlkreisbewerbers für den Brandenburgischen Landtag oder einer Aufstellung nach Maßgabe des BbgKWahlG zusätzlich,

- dass sich mindestens drei Mitglieder an der Abstimmung (Wahl) beteiligten.

Anlage 3 – Satzung des Regionalverbandes Barnim-Uckermark

Abschnitt 1 - Der Regionalverband

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

(1) Der Regionalverband Barnim-Uckermark (Kurzbezeichnung: PIRATEN BAR-UM) der Piratenpartei Deutschland, im Folgenden Regionalverband genannt, ist eine Gliederung des Landesverbands Brandenburg der Piratenpartei Deutschland.

(2) ¹Der Sitz des Regionalverbandes ist Eberswalde. ²Dort befindet sich auch dessen Geschäftsstelle.

(3) Das Tätigkeitsgebiet des Regionalverbandes umfasst die Landkreise Barnim und Uckermark.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Regionalverbandes sind die Mitglieder der Piratenpartei Deutschland, die ihren Wohnsitz im Tätigkeitsgebiet desselben haben.

(2) ¹Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand des Regionalverbandes nach Zustimmung des Landesvorstandes, sofern nach Maßgabe der Satzung des Landesverbandes Brandenburg der Piratenpartei Deutschland (im folgenden Landessatzung) nicht eine niedrigere Gliederung zuständig ist. ²Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Landesvorstand sich nicht innerhalb von 14 Tagen zum Aufnahmeantrag äußert. ³Der Regionalvorstand kann diese Aufgabe durch Beschluss an den Vorstand des Landesverbandes (im folgenden Landesvorstand) übertragen. ⁴Der Landesvorstand entscheidet dann im Einvernehmen mit dem Vorstand des Regionalverbandes.

(3) Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann der Antragsteller bei der Mitgliederversammlung des Landesverbandes Widerspruch einlegen, die abschließend entscheidet.

(4) Im Übrigen gelten die §§ 2, 3 und 5 der Bundessatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(5) Sämtliche in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Menschen jeden Geschlechts, ungeachtet der jeweils, zur Vereinfachung der Lesbarkeit, gewählten generischen Femina, Maskulina oder Neutra.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die grundlegenden Rechte und Pflichten sind in der Bundessatzung geregelt.

(2) ¹Jedes Mitglied hat auf der Hauptversammlung und in öffentlichen Vorstandssitzungen das Recht der freien Rede. ²Die Bemessung der Redezeit wird durch die Geschäftsordnung des jeweiligen Organs geregelt.

(3) Jedes Mitglied hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, Anträge einzubringen und diese zur Abstimmung stellen zu lassen.

(4) Die Stimmberechtigung der Mitglieder ist in § 3 Absatz 4 der Landessatzung abschließend geregelt.

§ 4 Ordnungsmaßnahmen

(1) Verstößt ein Pirat gegen Satzungsbestimmungen oder gegen Grundsätze oder Ordnung der Piratenpartei Deutschland und fügt ihr damit Schaden zu, so können folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden: Verwarnung, Verweis, Enthebung von einem Parteiamt.

(2) ¹Die in Absatz 1 genannten Ordnungsmaßnahmen werden vom Regionalvorstand angeordnet. ²Über ein Verhalten, das der Sanktionierung durch die Ordnungsmaßnahme, der Aberkennung der Fähigkeit ein Parteiamt zu bekleiden, oder die des Ausschlusses aus

der Piratenpartei Deutschland bedarf, ist dem Landesvorstand zu berichten, der darüber entscheidet, ob diese Ordnungsmaßnahme verhängt oder bei dem zuständigen Schiedsgericht beantragt wird.

(3) Der Einspruch gegen die Enthebung von einem Parteiamt hat zur Folge, dass die Ordnungsmaßnahme bis zur abschließenden Entscheidung des Schiedsgerichtes keine Wirkung entfaltet.

(4) ¹In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Regionalvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes ausschließen. ²Die etwaig bestehende Möglichkeit beim zuständigen Schiedsgericht eine einstweilige Aufhebung dieser Ausschlussmaßnahme zu beantragen, bleibt unberührt.

(5) Die Gliederungen unterhalb des Regionalverbandes können entsprechende Bestimmungen in ihre Satzungen aufnehmen.

(6) ¹Zu Ordnungsmaßnahmen gegenüber nachgeordneten Gebietsverbänden ist der Regionalvorstand nicht befugt. ²Absatz 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung

(7) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach den Absätzen 1 und 5 wird die Anrufung eines Schiedsgerichtes sowie die Berufung an ein Schiedsgericht höherer Stufe nach Maßgabe der Schiedsgerichtsordnung im Abschnitt C der Bundessatzung in der jeweils geltenden Fassung gewährleistet.

Abschnitt 2 - Die Organe des Regionalverbandes

§ 5 Organe des Regionalverbandes

(1) Organe des Regionalverbandes sind die Gründungsversammlung, die Hauptversammlung und der Regionalvorstand.

(2) Auf Beschluss der Hauptversammlung hin, kann ein Schiedsgericht errichtet werden, das auf Grundlage der Schiedsgerichtsordnung im Abschnitt C der Bundessatzung in der jeweils geltenden Fassung tätig wird.

(3) Die Gründungsversammlung tagt nur einmal und zwar am 20.08.2011.

Unterabschnitt 1 - Die Hauptversammlung

§ 6 Die Hauptversammlung

(1) ¹Die Hauptversammlung ist die Mitgliederversammlung der Mitglieder des Regionalverbandes und dessen oberstes Organ.

(2) Die Einberufung erfolgt aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder auf Antrag von einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder des Regionalverbandes.

(3) ¹Der Regionalvorstand lädt drei Wochen vor Tagungsbeginn unter Angabe des Tagungsortes, der Uhrzeit und der vorläufigen Tagesordnung ein. ²Bei Wahl des Tagungsortes soll der Ausdehnung des Regionalverbandes in der Form Rechnung getragen werden, dass sie abwechselnd an verschiedenen Orten der jeweiligen Gebietskörperschaft der zweiten Stufe stattfinden.

(4) ¹Die Einladung erfolgt durch E-Mail an die Mitglieder. ²Einer Signatur nach § 126a Absatz 1 BGB in Verbindung mit dem Signaturgesetz bedarf es nicht. ³Es obliegt den Mitgliedern, dem Vorstand ihre aktuelle E-Mail-Adresse mitzuteilen und die technischen Zugangsvoraussetzungen in ihrem Bereich selbst sicherzustellen. ⁴Ist die E-Mail an die vom Mitglied mitgeteilte E-Mail-Adresse nicht zustellbar, so genügt der Vorstand seiner Einladungspflicht mit der Veröffentlichung des Inhaltes der Tagesordnung gemäß Absatz 3 auf der Hauptseite des Wikis des Landesverbandes Brandenburg. ⁵Alternativ kann die Einladung auch durch einfachen Brief übermittelt werden.

(5) ¹Sofern dies geboten ist, enthält die vorläufige Tagesordnung nach Absatz 3 zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten eine kurze Beschreibung der zu behandelnden

Angelegenheiten. ²Bei Wahlen enthält sie die genaue Bezeichnung der Ämter oder Listenplätze und deren Anzahl; ist hierzu eine Beschlussfassung der Mitglieder geboten, so enthält sie hierauf einen Hinweis.

(6) Die Hauptversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Tagung

(1) ¹Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. ²Die §§ 10, 11 Absatz 2, 24 sowie die Absätze 1 und 3 des § 12 der Landessatzung in der jeweils geltenden Fassung finden entsprechende Anwendung.

(2) Für die Verfahren Approval-Voting und Gesamtwahl ist in dem Fall, dass mehrere Stimmen auf einem Stimmzettel abgegeben werden können, die Anzahl der abgegebenen Stimmzettel für die Berechnung der Anzahl der abgegebenen Stimmen maßgeblich.

§ 8 Aufgaben

(1) ¹Die Hauptversammlung nimmt bei Ablauf der Wahlperiode den Tätigkeitsbericht des Regionalvorstandes entgegen und entscheidet daraufhin über seine Entlastung. ²Vor der Beschlussfassung über den finanziellen Teil des Vorstandsberichtes nimmt er den Bericht der Kassenprüfer, und sofern solche gewählt wurden, den der Rechnungsprüfer, entgegen.

(2) Die Hauptversammlung beschließt ein Programm, das seine wesentlichen Grundlagen in den Programmen des Landesverbandes und der Bundespartei findet.

(3) ¹Die Hauptversammlung beschließt insbesondere über die Satzung. ²Soll von wesentlichen Grundgedanken der Landessatzung abgewichen werden, stellt der Regionalvorstand die beabsichtigten Satzungsänderungen zunächst einem - vom Landesvorstand zu bestellenden - Fachgremium vor.

(4) ¹Die Hauptversammlung wählt die nach der Finanzordnung im Abschnitt B der Bundessatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung erforderlichen Kassenprüfer. ²Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstandes. ³Darüber hinaus kann die Hauptversammlung beschließen, Rechnungsprüfer im Sinne der Landessatzung zu wählen, denen unmittelbar nach ihrer Wahl alle finanzrelevanten Unterlagen, insbesondere über die Einnahmen und Ausgaben der Amtszeit des bisherigen Vorstandes und das Vermögen des Regionalverbandes, am Tagungsort der Hauptversammlung vorzulegen sind. ⁴Bestehen hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass von den Kassenprüfern keine ordnungsgemäße Kassenprüfung durchgeführt wurde, müssen zwei Rechnungsprüfer gewählt werden. ⁵Die Kassenprüfer übernehmen die Aufgaben aus § 9 Absatz 5 Satz 2 PartG, sofern diese Aufgabe nicht den Rechnungsprüfern im Sinne der Landessatzung übertragen wurde. ⁶Die Amtszeit der Rechnungsprüfer endet mit deren Entlassung durch die Hauptversammlung.

§ 9 Anträge und Rederecht

(1) Satzungs- und Programmänderungsanträge sowie Anträge, die auf die Tagesordnung der nächsten Hauptversammlung gesetzt werden sollen, können im laufenden Jahr gestellt werden, spätestens jedoch sind sie vier Wochen vor Tagungsbeginn der kommenden Hauptversammlung einzureichen.

(2) Im Übrigen finden § 15 Absatz 2 bis 6 der Landessatzung in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 10 Wahlen

(1) ¹Die Hauptversammlung wählt den Regionalvorstand und - sofern errichtet - das regionale Schiedsgericht. ²Sie richtet unter Beachtung der einschlägigen Gesetze die Aufstellungsversammlungen von Wahlkreisbewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen aus, sofern durch den Landesvorstand keine gemeinsame Landesversammlung gemäß § 25

Absatz 5 der Landessatzung durchgeführt wird.

(2) Der Regionalvorstand ist gehalten, auf Wunsch der in der jeweiligen Kommune wohnhaften Mitglieder, Aufstellungsversammlungen auszurichten, auf denen Bewerber zu Kommunalvertretungen im Tätigkeitsgebiet des Regionalverbandes aufgestellt werden.

(3) ¹Der Regionalvorstand wird vorbehaltlich des nachfolgenden Satzes für die Dauer eines Jahres gewählt. ²Seine ordentliche Neuwahl findet einmal im Kalenderjahr statt. ³Der Regionalvorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Regionalvorstands im Amt.

Unterabschnitt 2 - Der Regionalvorstand

§ 11 Der Regionalvorstand

(1) Der Regionalvorstand besteht zum Zeitpunkt der Wahl mindestens aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister, der die Bezeichnung Kassenwart führt,
- d) keinem oder einer geraden Anzahl an Beisitzern.

(2) Der Regionalverband wird nach innen und außen von einem der Vorsitzenden zusammen mit dem Schatzmeister oder einem anderen Mitglied des in Absatz 1 aufgeführten Regionalvorstandes vertreten.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane und ist an diese im Rahmen der Gesetze der Bundesrepublik Deutschland gebunden.

(4) ¹Die §§ 18 bis 20 der Landessatzung finden entsprechende Anwendung. ²An die Stelle des Bundesvorstandes tritt der Landesvorstand; an die Stelle des Landesparteitages tritt die Hauptversammlung.

(5) Der Schatzmeister ist gegenüber den Kreditinstituten einzelvertretungsberechtigt.

§ 12 Pflichten der Inhaber von Parteiämtern

(1) ¹Die §§ 29, 30 und 31 der Landessatzung in der jeweils geltenden Fassung finden entsprechende Anwendung. ²Die Datenschutz-Richtlinie des Landesverbandes im Sinne des § 30 Absatz 3 findet unmittelbare Anwendung.

Abschnitt 3 - Satzung, Programm und Aufspaltung

§ 13 Satzungs- und Programmänderung

(1) ¹Diese Satzung kann, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, von der Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden. ²Die mit Satzungsänderungen beabsichtigten Änderungen des Namens, des Zweckes, einschließlich des Tätigkeitsgebietes, bedürfen ebenfalls dieser Zweidrittelmehrheit.

(2) Auf der Gründungsversammlung sind Anträge, einschließlich Satzungsänderungsanträgen, ohne Einhaltung einer Frist zulässig.

(3) ¹Das Grundsatz- und Wahlprogramm wird vom Landesverband übernommen und kann um kommunale und regionale Themen ergänzt werden. ²Solche Ergänzungen um kommunale und regionale Themen können nur von der Hauptversammlung mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. ³Dabei werden Enthaltungen nicht gezählt.

(4) ¹Für Urabstimmungen, Auflösung und Verschmelzung finden die einschlägigen Bestimmungen der Landessatzung entsprechende Anwendung. ²§ 28 Absatz 4 Satz 2 der Landessatzung findet keine Anwendung. ³Bei einer Auflösung fällt das Vermögen des Regionalverbandes dem Landesverband Brandenburg zu.

§ 14 Spaltung in Teilverbände

(1) ¹Der Regionalverband kann auf Antrag von mindestens 10 Prozent der Mitglieder beschließen, sich in Regional-, Kreis- beziehungsweise Stadtverbände aufzuspalten. ²Dies erfolgt durch Beschluss der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit auf einer hierzu gesondert einberufenen Hauptversammlung. ³Es gilt die Antragsfrist aus § 9 Absatz 1 dieser Satzung.

(2) ¹Vor dem Beschluss der Spaltung müssen der Hauptversammlung Entwürfe im Sinne des übernächsten Absatzes vorgelegt und ein mindestens dreiköpfiges Abwicklungsgremium gewählt werden. ²Sind über § 15 dieser Satzung hinaus weitere Angelegenheiten zu regeln, so ist den Mitgliedern ein Entwurf dieser Regelungen vorzustellen.

(3) ¹Vor der Aufspaltung nimmt die Hauptversammlung die Tätigkeitsberichte des Vorstandes sowie das vollständige Vermögensverzeichnis - das vom Vorstand zu erstellen ist - entgegen und entscheidet nach Bericht der Prüfer im Sinne des § 8 Absatz 4 dieser Satzung über dessen Entlastung. ²Danach ist der Vorstand aus seiner Tätigkeit entlassen.

(4) ¹Auf der die Aufspaltung beschließenden Hauptversammlung müssen die Mitglieder der entstehenden Gliederungen ihre Gründungsabsicht dokumentieren, sich eine Satzung geben, Vorstände wählen und auch nach höheren Satzungen erforderliche Ämter besetzen. ²Anderenfalls gilt die Spaltung als gescheitert und der Auflösungsbeschluss ist nichtig.

§ 15 Abwicklung der Aufspaltung

(1) ¹Das Abwicklungsgremium wickelt die Geschäfte des Regionalverbandes ab und verteilt dessen Vermögen auf die neu entstandenen Gliederungen. ²Die Tätigkeit des Abwicklungsgremiums endet mit der Annahme des endgültigen Abwicklungsberichtes, der bis zum 31. Dezember des folgenden Jahres zu erstellen ist. ³Der Abwicklungsbericht wird von den Vorständen der neu entstandenen Gliederungen entgegen genommen. ⁴Ferner ist das Abwicklungsgremium auch für die Erstellung der Rechenschaftsberichte nach Parteiengesetz zuständig. ⁵Ist das Abwicklungsgremium nicht in der Lage, die in diesem Absatz genannten Aufgaben zu erfüllen, übernimmt dies der Landesvorstand und entlässt das Abwicklungsgremium aus seiner Tätigkeit.

(2) ¹Dem Abwicklungsgremium obliegt die Ausführung der Verteilung und insbesondere die Verfügung über die Sach- und Finanzmittel des Regionalverbandes. ²Es ist anstelle des Vorstandes des Regionalverbandes in allen diesen betreffenden Angelegenheiten vertretungs- und verfügungsberechtigt.

(3) Die Verteilung erfolgt nach folgendem Schlüssel:

- a) Forderungen, Barmittel und Verbindlichkeiten sind wie folgt zu teilen:
 - 1) Jeder Regional-, Kreis- beziehungsweise Stadtverband erhält zunächst 15 Prozent der Forderungen, Barmittel und Verbindlichkeiten.
 - 2) Der restliche Teil wird analog der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der neuen Regional-, Kreis- beziehungsweise Stadtverbände verteilt.
 - 3) Die Verteilung der flüssigen Mittel hat zeitnah (bis spätestens 4 Wochen nach der Aufspaltung) zu erfolgen.
- b) ¹Sachmittel sind nach Bruchteilen zu verteilen. ²Der Wert nicht teilbarer Sachen ist nach billigem Ermessen zu schätzen. ³Ergeben sich nach der Verteilung nicht teilbarer Sachen - die gegebenenfalls durch Losentscheid zu verteilen sind - Wertunterschiede, so sind diese auszugleichen. ⁴Käme es hierbei zu wirtschaftlich nicht vertretbaren Ergebnissen, werden die Gliederungen Miteigentümer des Sachmittels zu gleichen Teilen; im Falle von Streitigkeiten wird ein solches Sachmittel durch den Landesvorstand treuhänderisch verwaltet. ⁵Beschließen die

Mitgliederversammlungen der Gliederungen die Veräußerung eines solchen Sachmittels, so hat der Landesvorstand es zu veräußern und den Erlös zu gleichen Teilen an die Gliederungen zu verteilen.

(4) ¹Bestehen keine offenen Verbindlichkeiten oder kann eine Einigung mit den Gläubigern erreicht werden, sind die Finanzmittel binnen vier Wochen nach Abspaltung zu übertragen.

²Anderenfalls nimmt das Abwicklungsgremium die Liquidation nach bürgerlichem Recht vor.

Abschnitt 4 - Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 16.12.2011 in Kraft.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung undurchführbar sein, findet die einschlägige Bestimmung der Landessatzung in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

Dieses Protokoll wurde gelesen und genehmigt:

Rico Bogacz
– Protokollführer –

Sebastian Krone
– Versammlungsleiter –

Veit Göritz
– 1. Vorsitzender –

Florian Winkler
– 2. Vorsitzender –

Jürgen Voigt
– Schatzmeister –

Peter Priesack
– Beisitzer –

Wolfgang Herrmann
– Beisitzer –